

Anlage 1 – Abwägungen

48. Änderung des Flächennutzungsplans Im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 111

Verfahrensstand	
§ 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 17.03.2023 – 11.04.2023	X
§ 4 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 16.03.2023 – 11.04.2023	X
§ 3 Abs. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung	
§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB	

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 Abs. 1 BauGB

Eingaben Bürger	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor. Die Planung wurde im benannten Zeitraum auf der Website der Gemein Barßel veröffentlicht. Von der Möglichkeit zur Einsichtnahme im Rathaus wurde von vier Interessierten Gebrauch gemacht. Stellungnahmen oder Eingaben wurden nicht eingereicht.			
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.			
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis	
			Ja	Nein
				Enthaltung
	Ausschuss WPUK	24.04.2023		
	VA	26.04.2023		

B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben:

Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB

- Friesoyther Wasseracht
- Handwerkskammer Oldenburg
- Industrie- und Handelskammer (IHK)
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Cloppenburg
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Cloppenburg (LGLN)
- Amt für regionale Landesentwicklung
- Samtgemeinde Jümme
- Gemeinde Apen
- Gemeinde Edeweht
- Stadt Friesoythe
- Gemeinde Ostrhauderfehn
- Gemeinde Saterland
- BUND Landesverband Niedersachsen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland für Vogelschutz
- Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG
- Tennet TSO GmbH

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben:

Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg 24.03.2023
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen 20.03.2023
- Deutsche TELEKOM Technik GmbH, TNL Nord, PTI 12 24.03.2023

Kenntnisnahme.

D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:
(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB

1	Landkreis Cloppenburg, 11.04.2022	2
2	Leda-Jümme-Verband, 28.03.2023	5
3	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst, 17.03.2023	6
4	Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 24.03.2023	7
5	Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), 06.04.2023	8
6	EWE Netz GmbH, Netzregion Cloppenburg, 20.03.2023 / 11.04.2023	10
7	Vodafone Deutschland GmbH, 11.04.2023	11

1 Landkreis Cloppenburg, 11.04.2022

LK Clp. – Eingabe 1	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den v. g. Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Der Vorfluter teilt das Baugebiet mittig in 2 Teile. Nach Süden setzt sich der Graben fort und stellt damit eine biotopvernetzende Struktur dar. Bei einer Überplanung sollte der Graben als durchgehendes Gewässer an den Gebietsrand verlegt werden.</p> <p>Zur Einbindung des Siedlungsbereiches in die Landschaft und zur Bereicherung des Ortsbildes sind Eingrünungen vorzusehen. Die vorhandenen Einzelbäume befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches und sind als naturnahe Feldgehölze und Baumreihen bei Entfernung eingriffsrelevant. Soweit die Einzelbäume dauerhaft erhalten werden können, sind mit überbaubaren Bereichen ausreichende Abstände einzuplanen, welche weder aufgeschüttet, abgegraben noch versiegelt werden dürfen. Das Pflanzgebot ist gem. § 178 BauGB zeitnah durch die Gemeinde umzusetzen.</p> <p>Ein anzulegendes Regenrückhaltebecken sollte möglichst naturnah gestaltet werden. Dies bedingt Böschungsneigungen von überwiegend 1 : 5 und flacher sowie eine geschwungene Uferlinie. Bei einer entsprechenden Gestaltung könnte ein Regenrückhaltebecken einen Ersatzlebensraum für möglicherweise beeinträchtigte Amphibien darstellen.</p>			
Beschlussempfehlung	<p>Für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen. Die Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. den Ausbau und die Erschließung des Gebiets. Regelungen zur Eingrünung und zur Oberflächenentwässerung können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen werden. Die Darstellung der einer Fläche für den Gemeinbedarf steht den benannten Anforderungen nicht entgegen.</p>			
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis	
			Ja	Nein
				Enthaltung
	Ausschuss WPUK	24.04.2023		
	VA	26.04.2023		

LK Clp. – Eingabe 2	<p>Die Eingriffsregelung ist abzarbeiten.</p> <p>Soweit die Gemeinde nicht selbst Eigentümerin von Ersatzflächen ist, sind die Ersatzflächen dauerhaft vor Rechtskraft des Bebauungsplanes durch städtebauliche Verträge und grundbuchlich zu sichern. Die Ersatzflächen sind mit Gemarkung, Flur und Flurstück zu benennen. Die durchzuführenden Maßnahmen sind detailliert zu beschreiben. Der Begründung ist ein Lageplan der Ersatzfläche beizufügen und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind flächig auf dem Flurstück zu kennzeichnen.</p>
---------------------	--

	Die durchzuführenden Maßnahmen sind im Rahmen des Monitorings regelmäßig - falls nötig auch jährlich - zu kontrollieren, um die ordnungsgemäße Einhaltung sicherzustellen.				
Beschlussempfehlung	Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht abgearbeitet und eine gemeindliche Kompensationsfläche dem Vorhaben zugewiesen. Der zu erwartende Eingriff ist bilanziell im Umweltbericht dargelegt. Es wird ein rechnerisches Wertdefizit von 16.020 Wertpunkten (Flächennutzungsplanebene) ermittelt. Auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung findet eine detailliertere Prüfung statt. Zur Kompensation des hier ermittelten Wertdefizits wird eine Ausgleichsfläche zugewiesen. Die benannten Anforderungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und nachfolgend bei der Herstellung und Unterhaltung der Fläche berücksichtigt. Für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	24.04.2023			
	VA	26.04.2023			

LK Clp. – Eingabe 3	Wasserwirtschaft Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. der Bau von Regenrückhaltebecken, Gewässerverrohrungen, Gewässerverlegungen, Einleitungen im Vorfeld bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.				
Beschlussempfehlung	Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden zu gegebener Zeit bei der unteren Wasserbehörde beantragt.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	24.04.2023			
	VA	26.04.2023			

LK Clp. – Eingabe 4	Die Flächen des Plangebietes liegen, wie unter Punkt 3.13 der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, teilweise innerhalb der Deichschutzzone nach dem niedersächsischen Deichgesetz. Neben dem textlichen Hinweis sollte die Deichschutzzone auch zeichnerisch in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden. Bezüglich der Deichschutzzone sollte zusätzlich der Leda-Jümme-Verband beteiligt werden.				
Beschlussempfehlung	Die Deichschutzzone wird nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommen. Der bestehende Flächennutzungsplan stellt entlang der Soeste beidseitig eine Deichschutzzone dar. Zur Klarstellung wird diese Darstellung im Bereich der 48. Änderung nachrichtlich ebenfalls in die Planzeichnung aufgenommen (Abstand 50 m zum Deich). Folgender Hinweis wird sinngemäß in den Plan aufgenommen: „ <i>Deichschutzzone – Der Verlauf der Deichschutzzone gemäß § 16 NDG ist nachrichtlich in den Plan übernommen.</i> “ Der Leda-Jümme-Verband wurde im Verfahren beteiligt. Es wird auf die nachfolgend aufgeführte Stellungnahme vom 28.03.2023 verwiesen.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	24.04.2023			
	VA	26.04.2023			

LK Clp. – Eingabe 5	Ein Konzept zur Umlegung des vorhandenen Gewässers „6-52.7“ (Gewässer III. Ordnung) wurde mit der Unteren Wasserbehörde vorabgestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Konzept genehmigungsfähig ist.				
Beschlussempfehlung	Für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen. Die Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. den Ausbau und die Erschließung des Gebiets.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	24.04.2023			
	VA	26.04.2023			

LK Clp. – Eingabe 6	Mittig des Plangebietes verläuft das Gewässer „6-52.7“ (Gewässer III. Ordnung) und nordwestlich verläuft das Gewässer „6-52.6“ (Gewässer III. Ordnung). Bzgl. der einzuhaltenden Abstände zu den genannten Gewässern (Uferrandstreifen, Räumstreifen usw.) ist vorab die zuständige Friesoyther Wasseracht zu beteiligen.				
Beschlussempfehlung	Die Friesoyther Wasseracht wurde im Verfahren beteiligt. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens der Friesoyther Wasseracht keine Stellungnahme zu den Planinhalten abgegeben, es fand jedoch ein einvernehmliches Abstimmungsgespräch zwischen Gemeinde und Wasseracht statt. Nähere Festsetzungen oder sonstige Regelungen zu Abstandsflächen und Gewässerrandstreifen können nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	24.04.2023			
	VA	26.04.2023			

LK Clp. – Eingabe 7	<p>Vorbeugender Brandschutz</p> <p>Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von mindestens: 96 cbm pro Stunde (1600 l/min) über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.</p> <p>Es ist auf eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO und § 2 DVO- NBauO zu achten.</p> <p>Anmerkung: Die Gemeinde Barßel hat gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr dahingehend zu prüfen, ob aufgrund der vorgesehenen Änderungen die Feuerwehr mit den dafür erforderlichen Einsatzkräften und -mitteln ausgestattet ist. Sollten Gebäude mit Oberkante Fertigfußboden > 7,00 m in diesem Bebauungsplan zugelassen werden, ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen oder es ist ein Hubrettungsfahrzeug durch die Gemeinde vorzuhalten, die den zweiten Rettungsweg abbildet. Dabei ist ausdrücklich auf die Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge gemäß § 4 NBauO, § 2 DVO- NBauO sowie die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr zu achten.</p>			
Beschlussempfehlung	Für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen.			

	Die Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. den Ausbau und die Erschließung des Gebiets. Die Einhaltung aller Anforderungen des Brandschutzes wird sichergestellt.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	24.04.2023			
	VA	26.04.2023			

LK Clp. – Eingabe 8	<p>Verkehrslenkung und -sicherung</p> <p>Aus verkehrlicher Sicht sind die Sichtdreiecke in den Einmündungsbereichen aller Planstraßen entsprechend den RAL/RASt 06 zwischen 0,80 m und 2,50 m in Abhängigkeit von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit freizuhalten.</p> <p>Aufgrund einer zu erwartenden Zunahme des Fußgänger - und Radverkehrs und auch des Hol- und Bringverkehrs zu den Einrichtungen wird es auch vermehrt zu Querungen von der gegenüberliegenden Nebenanlage bzw. zu dieser hinführend, sowie vermehrtem Kfz-Verkehr kommen. Es sind zwei Erschließungsstraßen im Zuge der Westmarkstraße geplant, wobei jede für sich beim Abbiegeverkehr zu Gefährdungen führen kann (Abbremsmanöver etc.). Es sollte geprüft werden, ob nicht eine Erschließungsstraße von der Westmarkstraße ausreichend ist, oder ggf. dazu die Wieselstraße für die Aufnahme des Verkehrs ertüchtigt werden kann.</p> <p>Hinsichtlich der vorhandenen Verkehrsbelastung (DTV/24 Std.) werden leider keine Aussagen gemacht.</p>				
Beschlussempfehlung	Für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen. Die Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. den Ausbau und die Erschließung des Gebiets. Die verkehrlichen Anforderungen sind auf Bebauungsplan- oder Vorhabenebene zu berücksichtigen. Der Gemeinde liegen keine aktuellen Zahlen zur Verkehrsbelastung der Westmarkstraße vor.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	24.04.2023			
	VA	26.04.2023			

LK Clp. – Eingabe 9	Weitere Anregungen und Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur 48. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 111 der Gemeinde Barßel werden meinerseits nicht vorgebracht.				
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	24.04.2023			
	VA	26.04.2023			

2 Leda-Jümme-Verband, 28.03.2023

Eingabe	Gegen die oben genannte Planung werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Auf Folgendes weise ich jedoch hin: Gemäß den Vorgaben des § 16 des Niedersächsischen Deichgesetzes müssen neu errichtete oder wesentlich geänderte Anlagen jeder Art eine Entfernung von 50 m zu Deichen einhalten. In der vorgelegten Planung wird
---------	---

	die festgesetzte Baufläche diesbezüglich punktuell unterschritten. Daher sind die Vorgaben des Niedersächsischen Deichgesetzes auf Vorhabenebene zu berücksichtigen und umzusetzen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufzunehmen.				
Beschlussempfehlung	Die Deichschutzzone wird nachrichtlich in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt. In Anlehnung an die Beschlussempfehlung zur Eingabe 6 des Landkreises Cloppenburg vom 11.04.2023 wird die Deichschutzzone im Bereich der Planänderung nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Folgender Text wird sinngemäß ergänzt: „ <i>Deichschutzzone – Der Verlauf der Deichschutzzone gemäß § 16 NDG ist nachrichtlich in den Plan übernommen.</i> “				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	24.04.2023			
	VA	26.04.2023			

3 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst, 17.03.2023

Eingabe	<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. • Luftbilddauswertung: Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. • Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. • Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. • Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. <p>Hinweise:</p> <p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> 
---------	--

Beschlussempfehlung	Die Ausführungen werden in die Begründung übernommen.				
	<p>Die Begründung wird sinngemäß und unter Berücksichtigung der zwischenzeitig erfolgten Luftbildauswertung (06.12.2022) wie folgt ergänzt: <i>„Mit Schreiben vom 06.12.2022 teilt das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)-Kampfmittel mit, dass die für das Plangebiet vorhandenen Luftbilder auf Antrag der Gemeinde hin ausgewertet wurden. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung des Plangebiets vermutet.</i></p> <p><i>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, sind jegliche Arbeiten unmittelbar einzustellen und die zuständigen Dienststellen zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.“</i></p>				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	24.04.2023			
	VA	26.04.2023			

4 Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 24.03.2023

Eingabe	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen. Bei der Erstellung der Planunterlagen einschließlich des Umweltberichts werden die Informationen des NIBIS-Kartenservers berücksichtigt und bei Bedarf in die Planunterlagen übernommen. Ein nachrichtlicher Hinweis auf Bergbaurechte (Bergwerksfeld Oldenburg, Bergwerkseigentum) ist bereits in der Planzeichnung enthalten. Ein geotechnischer Bericht wird ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsanforderungen und Normen für einzelne Bauvorhaben vorhabenbezogen gesondert erstellt.</p>

Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	24.04.2023			
	VA	26.04.2023			

5 Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), 06.04.2023

Eingabe	<p>Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Im weiteren Teil gliedert sich die Stellungnahme in den Punkten: Versorgungssicherheit / Entsorgungssicherheit. Diese müssen inhaltlich getrennt voneinander betrachtet werden.</p> <p>Versorgungssicherheit – Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde Barßel durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen. Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p>Erschließung – Das Plangebiet kann an die Trinkwasserleitung VL DA 110 PVC / 2017 angeschlossen werden.</p> <p>Versorgungsdruck – Der Trinkwasserbedarf im Plangebiet lässt sich anhand der Angaben im Bebauungsplan nicht abschätzen. Wir empfehlen dem Vorhabenträger bereits zu einem frühen Planungszeitpunkt beim OOWV, unter Angabe des benötigten Spitzendurchflusses und erwarteten Jahresbedarfs an Trinkwasser, eine Auskunft über den erwartbaren minimalen Versorgungsdruck einzuholen. Gegebenenfalls können die Anforderungen einen kundenseitigen Einbau einer Druckerhöhungsanlage notwendig machen.</p> <p>Löschwasserversorgung</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde Barßel obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.</p> <p>Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Im Umkreis um das Plangebiet befindet sich der Hydrant 050328. Dieser kann bei Einzelentnahme 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz bereitstellen.</p> <p>Entsorgungssicherheit</p> <p>Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Abwasserentsorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese</p>
---------	---

nur auf der Grundlage der ab dem 01.01.2023 gültigen Schmutzwasserbeseitigungsatzung für die Gemeinde Barßel durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor der Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt um den Umfang der Erweiterung festzulegen.

Bitte beachten Sie, dass die Schutzstreifentrasse (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) weder überbaut, überpflanzt noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden darf. Ebenso dürfen Bepflanzungen oder Anschüttungen nicht in die Trasse hineinwachsen bzw. hineinragen. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. Bitte beachten Sie außerdem die zurzeit gültigen einschlägigen Vorschriften wie DIN-Normen, DWA-Regelwerke, etc.

Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOVV einen „Vertrag über die Herstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen“ abschließen.

Schmutzwasser Kanalbestand – Im Bereich der „Westmarkstraße“ befindet sich ein Schmutzwasser-Freigefällekanal DN 400. Die Kanaltiefen liegen bei ca. 220 in der Endhaltung beim Anschlussschacht 00014.

Erschließung – 1. Erschließung über Westmarkstraße – Innerhalb des Plangebietes ist ein entsprechender Schmutzwasser-Freigefällekanal zu planen und an den Anschlussschacht 00014 anzuschließen. Sollte die Anschlusstiefen nicht ausreichen, ist ein zentrales Pumpwerk mit einem Flächenbedarf von 5x10 m vorzusehen.

2. Erschließung über Wieselweg – Sollte über den Wieselweg entwässert werden müssen, ist eine Schmutzwasser-Druckrohrleitung im Wieselweg und Westmarkstraße bis zum Schacht 00013 (Kanaltiefe ca. 2,00 m) vorzusehen, sowie das unter Punkt 1 genannte Pumpwerk.

Kanalnetz – Die Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des vorhandenen Kanals kann erst nach Bekanntwerden der anfallenden Abwassermenge erfolgen. Ob der Anschluss im Freigefälle erfolgen kann oder ob Hebeanlagen notwendig werden, ist von den Geländehöhen im Planungsgebiet, die uns zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen, abhängig und wird sich im Verlauf der Erschließungsplanung ergeben.

Sollte aus geodätischer Sicht ein Pumpwerk erforderlich werden, sind der Standort und dessen Größe in einem Ortstermin festzulegen und im Bebauungsplan festzusetzen. Ein zentrales Pumpwerk, das die umliegenden Gebiete berücksichtigt, ist zu bevorzugen. Das Pumpwerk muss für Spül- und Wartungsfahrzeuge anfahrbar sein. Die Zuwegung und Abstellmöglichkeit für diese ist unter Berücksichtigung der StVO auszuführen.

Klärkapazität – Für die Weiterleitung und Reinigung der aus dem künftigen Plangebiet anfallenden Schmutzwässer stehen ausreichende Kanalnetz- und Klärkapazitäten in der Kläranlage Barßel zur Verfügung.

Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.

Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

	Die Einzeichnung der Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Stammermann von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 924111, vor Ort an. <i>Anlage: zwei Leitungspläne</i>				
Beschlussempfehlung	Für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen. Die Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. den Ausbau und die Erschließung des Gebiets.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUKK	24.04.2023			
	VA	26.04.2023			

6 EWE Netz GmbH, Netzregion Cloppenburg, 20.03.2023 / 11.04.2023

Eingabe	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>
Beschlussempfehlung	Für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen. Die Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. den Ausbau und die Erschließung des Gebiets.

Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	24.04.2023			
	VA	26.04.2023			

7 Vodafone Deutschland GmbH, 11.04.2023

Eingabe	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.				
Beschlussempfehlung	Für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen. Die Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. den Ausbau und die Erschließung des Gebiets.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPUK	24.04.2023			
	VA	26.04.2023			

E) Sonstige Eingaben / Änderungen – Politik / Verwaltung / Planer

Politik	-
Verwaltung / Planer	-
Beschlussempfehlung	-

F) Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben der frühzeitigen Beteiligung

Planzeichnung	Nachrichtliche Übernahme der Deichschutzzone
Begründung	Ergänzung der Begründung zu folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none"> • Kampfmittel
Umweltbericht	Zuweisung einer Ausgleichsfläche
